

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 254-2014  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1176

Eingereicht am: 20.11.2014

Fraktionsvorstoss: Ja  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Zybach, Spiez) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 26

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) im Kanton Bern

---

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. bei der Einführung von elektronischen Patientendossiers (EPDG) eine Koordinationsrolle zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass sich eine genügend hohe Anzahl stationärer Einrichtungen innerhalb der Übergangszeit einer zertifizierten Gemeinschaft anschliesst, so dass die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann
2. Sicherzustellen, dass die Ansprüche der Anwenderinnen und Anwender an die Benutzerfreundlichkeit des elektronischen Patientendossiers sowie die Anliegen des Datenschutzes bei der Umsetzung des EPDG vereinbart werden können
3. Sicherzustellen, dass Leistungserbringer im Kanton Bern von der im EPDG vorgesehenen Anschubfinanzierung profitieren können
4. Die nötigen regulatorischen Anpassungen an kantonalen Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die Umsetzung des EPDG vorzunehmen

Begründung:

Das elektronische Patientendossiergesetz (EPDG)<sup>1</sup> wurde in der Sommersession 2014 vom Ständerat verabschiedet und wird voraussichtlich in der Wintersession 2014/Frühlingsession 2015 vom Nationalrat behandelt. Das Gesetz schafft nationale Rahmenbedingungen für den Austausch von elektronischen Patientendaten: Es regelt die sichere Datenbearbeitung, den Datenaustausch und die Archivierung, eine eindeutige Identifizierung der Patientinnen und Patienten der Gesundheitsfachpersonen sowie die Zugriffsberechtigung. Es wird erwartet, dass das Gesetz Anfang oder Mitte 2017 in Kraft tritt.

Das Führen von elektronischen Patientendossiers ist für die Patientinnen und Patienten sowie ambulante Leistungserbringer freiwillig. Stationäre Leistungserbringer hingegen werden nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren dazu verpflichtet, den elektronischen Datenaustausch von Patienten anzubieten. Diese Verpflichtung der stationären Leistungserbringer erfolgt im EPDG über einen Änderungsartikel im Krankenversicherungsgesetz (Art. 25 EPDG). Geändert werden sollen Artikel 39 Absatz 1 (neu) sowie Artikel 49a Absatz 4 (erster Satz). Demnach sollen alle Anstalten oder deren Abteilungen, die auf der Spitalliste stehen, sich einer Stammgemeinschaft oder einer zertifizierten Gemeinschaft anschliessen, um elektronische Patientendaten austauschen zu können.

Damit die in Artikel 20 EPDG vorgesehenen beschränkten Finanzhilfen auch an Gemeinschaften oder Stammgemeinschaften im Kanton Bern fliessen können, ist die kantonale Gesetzgebung entsprechend anzupassen. Auch ist es angezeigt, die entsprechenden Mittel in der Finanzplanung sicherzustellen.

In den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Luzern, St. Gallen, Tessin und Waadt wurden bereits Umsetzungsprojekte lanciert. Im Kanton Zürich haben Vertreter der Leistungserbringer unter Federführung der Gesundheitsdirektion ein Konzept zum Aufbau einer kantonsweiten Stammgemeinschaft entwickelt. Die kantonalen Verbände der Leistungserbringer (Verband Zürcher Krankenhäuser, Ärztesgesellschaft Kanton Zürich, Curaviva Kanton Zürich, Spitex-Verband Zürich, Apothekerverband Zürich) und die Gesundheitsdirektion haben gemeinsam einen Trägerverein gegründet. Dieser Trägerverein wird den Aufbau der Stammgemeinschaft zur Einführung des elektronischen Patientendossiers sicherstellen.

---

<sup>1</sup> [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20130050](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20130050)